

Handzug aus der Tageszeitung

"Die Glocke" v. 3. 2. 1993

Nr. 13 „Abtei Ost“

Gemeinde Wadersloh
- Az.: 60-622.06 -

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Abtei Ost“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 22. 12. 1992 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 „Abtei Ost“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

Für die restlichen 8 Grundstücke im Baugebiet „Abtei Ost“ ist eine Dachform als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 25° bis 40° gestattet. Die Drempelhöhe beträgt max. 0,50 m und die Firsthöhe max 8,- m.

Satzungsbeschluß:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV. NW. S. 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Abtei Ost“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mangel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes im Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 22. 12. 1992 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Abtei Ost“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Abtei Ost“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, 29. Januar 1993

Wolf
Bürgermeister